

## **Satzung** **der Stadt Wahlstedt** **über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.06.2014 folgende Satzung der Stadt Wahlstedt über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche der Stadt Wahlstedt. Der Kinder- und Jugendbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wahlstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt Wahlstedt, den Kinder- und Jugendbeirat in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Stadtvertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen des Kinder- und Jugendbeirates einholen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung einzuladen, soweit diese öffentlich sind. Die Vorlagen zu den kinder- und jugendrelevanten Tagesordnungspunkten sollen rechtzeitig zugestellt werden, soweit nicht berechnigte Einzelinteressen oder gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen Antrags- und Rederecht.
- (5) Die benannten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Wahlstedt für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt sich der Belange von Kindern und Jugendlichen an und vertritt diese gegenüber der Stadtvertretung bzw. deren Ausschüssen. Dazu gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung und Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Wahlstedt betreffen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und fördert die Kinder- und Jugendaktivitäten.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann in folgenden Aufgabenbereichen aktiv werden:
  - Beteiligung an Planungen und Vorhaben der Stadt Wahlstedt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren

- Unterstützung und Mitwirkung bei der Kinder- und Jugendarbeit
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne, soweit die Kostentitel Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit haben
  - Beteiligung an der Planung, dem Bau und der Sanierung von Jugendeinrichtungen, Spiel- und Sportstätten
  - Mitwirkung bei Kinder- und Jugendveranstaltungen
  - Austausch mit und Unterstützung von Schülervertretungen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat soll Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister geben. Sie / Er leitet die Wünsche, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Stadtvertretung und Ausschüsse weiter.
- (5) Die Ausschüsse und die Stadtvertretung hören die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates zu Tagesordnungspunkten, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt betreffen, auf Wunsch an.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet eng mit den Vereinen und Organisationen der Stadt Wahlstedt zusammen.
- (7) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu seiner Entscheidungsfindung zu bestimmten Themen Jugendforen einberufen.
- (8) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind für seine Arbeit sachgebundene Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen. Umfang und Höhe sowie die grundsätzliche Verfahrensweise über deren Verwendung werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgegeben.
- (9) Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtvertretung Änderungen zu dieser Satzung empfehlen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 4 und höchstens 15 Mitgliedern, die am Wahltag mindestens 12 und nicht älter als 21 Jahre alt sind.
- (2) Stadtvertreter/innen sowie die wählbaren Bürger/innen der Stadt Wahlstedt dürfen aus Gründen der Interessenkollision nicht im Kinder- und Jugendbeirat vertreten sein.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
- einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden
  - einer weiblichen Vertreterin
  - einem männlichen Vertreter
  - einer Schriftführerin / einem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Kinder- und Jugendbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter der Leitung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister verpflichtet die

Vorsitzende / den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten und führt sie / ihn in ihr / sein Amt ein.

- (4) Die / der Vorsitzende bzw. ihre / seine Vertretung leitet die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates.

#### **§ 4 Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von der Stadtvertretung gewählt. Der Beirat sollte möglichst hinsichtlich des Geschlechts paritätisch besetzt werden.
- (2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche, die in Wahlstedt wohnen, die eine Wahlstedter Schule besuchen oder die Mitglied bzw. Mitwirkende/r in einem Wahlstedter Verein, Verband, der Freiwilligen Feuerwehr Wahlstedt, dem Wahlstedter Jugendzentrum oder der Ev. Jugend in Wahlstedt sind. Zum Zeitpunkt der Wahl muss das Kind bzw. der Jugendliche mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sein.
- (3) Spätestens sechs Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen, die / der die Sitzung bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden leitet.

#### **§ 5 Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 3 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können über die Altersgrenze der Wählbarkeit hinaus bis zum Ablauf der Wahlzeit im Beirat tätig sein.

#### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vorbereitet. Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht, gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Wahlstedt haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nur erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Nicht volljährige Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Einverständniserklärung ihres / ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind auch Wahlstedter Vereine, Verbände und Organisationen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Wahlstedt vertreten und sich für deren Belange einsetzen. Im Zweifel der Vorschlagsberechtigung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Zulassung des Vorschlages zur Wahl.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich bei dem letzten zu wählenden Mitglied eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen / Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (5) Sollten weniger als 15 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, werden die darin vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister benannt. Eine Wahl entfällt.

### **§ 7 Ausscheiden / Auflösung**

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (2) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtvertretung die Auflösung und Neuwahlen beschließen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stadtvertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Erledigung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen wird vom Vorstand eingeladen. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht berechnigte Einzelinteressen oder gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, dem entgegenstehen.

### **§ 9 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

### **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören unter anderem die Namen, die Anschriften, die Geburtsdaten, die Bankverbindung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

### **§ 11 Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Wahlstedt, 30.06.2014

Der Bürgermeister